

### **Examenspreis des Zentrums für Religionspädagogische Bildungsforschung (ZRB)**

- § 1 Der Examenspreis des ZRB prämiert herausragende, sich einem Thema religiöser Bildung widmende Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Lehramt, Diplom, Kirchliches Examen u.a.). Dabei können historische, empirische oder systematische Zugänge beschrrieben werden; die Abschlussarbeit kann in sämtlichen an der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) angebotenen Studiengängen verfasst worden sein. Der Examenspreis verdeutlicht und fördert die an der FSU von Studierenden geleistete Erforschung religiöser Bildung.
- § 2 Der Examenspreis des ZRB wird von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) gestiftet und vom Dezernat „Bildung“ der EKM verliehen. Der Examenspreis wird einmal pro Jahr verliehen; die Verleihung findet im Rahmen der Semestereröffnung (Wintersemester) der Theologischen Fakultät der FSU statt. Der Preis kann nur persönlich verliehen werden; begründete Ausnahmen sind möglich.
- § 3 Der Examenspreis des ZRB wird von einer fünfköpfigen Jury vergeben, die aus der/m Dekan/in der Theologischen Fakultät der FSU, der/m Leiter/in des Referats „Bildung mit Kindern und Jugendlichen“ der EKM, der/m Direktor/in des ZRB, der/m Geschäftsführer/in des ZRB sowie einer/m Vertreter/in des Fachschaftsrats der Theologischen Fakultät der FSU besteht.
- § 4 Vorschläge für Preisträger/innen sollen in elektronischer Form bis 31.08. des jeweiligen Jahres (Ausschreibungsende) bei der Geschäftsstelle des ZRB eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder und Alumni der FSU; Selbstvorschlag ist ausdrücklich erwünscht. Dem Vorschlag sind die Arbeit und ein durch eine/n Prüfungsberechtigte/n der FSU verfasstes Kurzgutachten als PDF beizulegen. Die/Der Geschäftsführer/in des ZRB stellt den Austausch der Jurymitglieder über die eingegangenen Vorschläge sicher; die Jury trifft ihre Entscheidung mit Mehrheitsbeschluss. Die Jury kann sich mit Mehrheitsbeschluss auch für eine Teilung des Examenspreises entscheiden bzw. sich dagegen entscheiden, den Examenspreis zu vergeben.
- § 5 Es dürfen nur Abschlussarbeiten vorgeschlagen werden, deren Begutachtung bei Einreichung des Vorschlags abgeschlossen ist. Die Abgabe der Abschlussarbeiten darf zum jeweiligen Ausschreibungsende nicht mehr als drei Jahre zurückliegen.
- § 6 Das Preisgeld beträgt 300,00 EUR.